

« GEITLING »

RUHRKOHLEN-VERKAUFSGESELLSCHAFT mbH,
ESSEN

« MAUSEGATT »

RUHRKOHLEN-VERKAUFSGESELLSCHAFT mbH,
ESSEN

« PRÄSIDENT »

RUHRKOHLEN-VERKAUFSGESELLSCHAFT mbH,
ESSEN

G E G E N

HOHE BEHÖRDE

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL

RECHTSSACHE 13/60



Urteil des Gerichtshofes

vom 18. Mai 1962

Verfahrenssprache : Deutsch



LEITSÄTZE DES URTEILS

1. Kartelle — Preise — Preisfestsetzungsmacht und Preisbestimmungsmacht — Zulässigkeit dieser Unterscheidung — Begriffsbestimmungen (EGKS-Vertrag Artikel 65)
2. Gemeinsamer Markt für Kohle und Stahl — Wettbewerbssystem — Unvollständiger Wettbewerb — Begrenzte Zulässigkeit (EGKS-Vertrag Artikel 2 Absatz 2, Artikel 65 § 2, Artikel 66 § 2)
3. Kartelle — Genehmigung durch die Hohe Behörde — Grenzen — Absatzkontrolle — Begriffsbestimmung (EGKS-Vertrag Artikel 65 § 2c)
4. Kartelle — Genehmigung durch die Hohe Behörde — Grenzen — Preisbestimmungsmacht im Sinne des Vertrages — Begrenzte Zulässigkeit (EGKS-Vertrag Artikel 65 § 2c)
5. Kartelle — Genehmigung durch die Hohe Behörde — Grenzen — Bestehen einer Macht für einen wesentlichen Teil bestimmter Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt — Begriffsbestimmung (EGKS-Vertrag Artikel 2, 3, 4, 5, 65 § 2e)

1. Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Preisfestsetzungsmacht und Preisbestimmungsmacht ist im Hinblick auf die unterschiedliche Fassung der §§ 1 und 2 von Artikel 65 des EGKS-Vertrages berechtigt.

Preisfestsetzungsmacht stellt für den, der über sie verfügt, eine objektive Gegebenheit dar, die sich aus einer leicht feststellbaren organisatorischen Struktur ergibt.

Preisbestimmungsmacht besteht dagegen in der Fähigkeit, die Preise in einer Höhe festzusetzen, die sich merklich von der Höhe unterscheidet, auf der sie sich eingependelt hätten, wenn sie ausschließlich vom Wettbewerb bestimmt worden wären. Eine Preisbestimmungsmacht kann hiernach nur angenommen werden, wenn festgestellt wird, daß die tatsächlichen Preise anders sind oder sein können, als sie wären, wenn keine Preisfestsetzungsmacht bestanden hätte.

2. Den Vorschriften der Artikel 65 § 2 und 66 § 2 des EGKS-Vertrages ist zu entnehmen, daß der Vertrag dem Fortbestehen oder der Neubildung großer Produktions- oder Verkaufseinheiten, wie sie für den Kohlen- und Stahlmarkt charakteristisch sind, unter der Voraussetzung nicht entgegentreten will, daß der sich ergebende Markt mit unvollständigem Wettbewerb den Vertragszielen dienlich ist und vor allem das Mindestmaß an Wettbewerb bewahrt, das notwendig ist, um den Anforderungen von Artikel 2 Absatz 2 zu genügen.

3. Ein Kartell, das die Möglichkeit hat, den Absatz eines wesentlichen Teils bestimmter Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt festzusetzen, übt eine Absatzkontrolle im Sinne von Artikel 65 § 2 c des EGKS-Vertrages aus.

4. Indem er das Fortbestehen und die Neubildung großer Produktions- und Verkaufseinheiten auf dem gemeinsamen Kohlen- und Stahlmarkt zuläßt, verleiht der EGKS-Vertrag den Teilnehmern an diesem Markt eine gewisse Preisbestimmungsmacht, die aber durch Vorschriften wie die von Artikel 65 § 2 c eingeschränkt wird, die ein Mindestmaß an Wettbewerb gewährleisten.

5. Eine Preisbestimmungsmacht oder eine Absatzkontrolle besteht dann für einen wesentlichen Teil bestimmter Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt, wenn ihre Wirkungen nicht von untergeordneter oder nebensächlicher Größenordnung, sondern derart sind, daß sie das vom Vertrag gewollte Mindestmaß an Wettbewerb und die Erfüllung der Aufgaben, die der Gemeinschaft durch die Artikel 2, 3, 4 und 5 zugewiesen sind, in Gefahr bringen können.